

Entschädigungsregelung für ehrenamtliche Tätigkeiten in der beruflichen Bildung

Die Industrie- und Handelskammer Mittleres Ruhrgebiet erlässt durch Beschluss der Vollversammlung vom 3. Dezember 2019 gemäß § 4 Satz 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 82 des Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), und aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 10. Oktober 2019 als zuständige Stelle nach § 40 Abs. 4 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), folgende Neufassung der Entschädigungsregelung für ehrenamtliche Tätigkeiten in der beruflichen Bildung:

Nach dem Berufsbildungsgesetz ist die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

Die IHK Mittleres Ruhrgebiet gewährt den ehrenamtlich tätigen Prüferinnen und Prüfern für die Mitarbeit im Prüfungsausschuss - beispielsweise für die Aufgabenerstellung, die Korrektur und Bewertung von Prüfungsarbeiten, die Beaufsichtigung und Durchführung von schriftlichen und mündlichen Prüfungen sowie für alle unterstützenden Dienstleistungen, für die Tätigkeit der Mitglieder des Schlichtungsausschusses sowie für die Tätigkeit der Mitglieder des Berufsbildungsausschusses

- eine Entschädigung in Höhe von 8,50 Euro je Stunde für Zeitversäumnis,
- bei Benutzung von öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln die tatsächlich entstandenen Auslagen und bei Benutzung eines eigenen Personenkraftwagens Fahrkosten zum Prüfungsort in Höhe von 0,30 Euro für jeden gefahrenen Kilometer sowie Parkentgelt gemäß § 5 Abs. 1 und 2 Nr. 2 JVEG in der jeweils geltenden Fassung,
- eine Verpflegungspauschale in Höhe von 14,00 Euro für den Kalendertag, an dem die Prüferin oder der Prüfer ohne Übernachtung außerhalb seiner/ihrer Wohnung mehr als 8 Stunden von seiner/ihrer Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist, gemäß § 9 Abs. 4 a Nr. 3 Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung.

Diese Entschädigungsregelung gilt mit der neuen Berufungsperiode der Prüfungsausschüsse (02/2020 bis 01/2025) ab der Abrechnung der Frühjahresprüfungen 2020. Gleichzeitig wird die Entschädigungsregelung für bestimmte ehrenamtliche Tätigkeiten in der beruflichen Bildung vom 8. März 2018 mit der vollständigen Abrechnung der Winterprüfungen 2019/20 außer Kraft gesetzt.

Die vorstehende Neufassung der Entschädigungsregelung wird hiermit zur Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Wirtschaft im Revier – Nachrichten der Industrie und Handelskammer Mittleres Ruhrgebiet“ nach Erteilung der Genehmigung der Rechtsaufsicht ausgefertigt.

Bochum, den 3. Dezember 2019

Wilfried Neuhaus-Galladé
Präsident

Eric Weik
Hauptgeschäftsführer

Genehmigt durch das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 7. Januar 2020

Im Auftrag: gez. Christian Siebert